

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 534, 1. Änderung - nördlich Behnstraße -

Region Hannover:

Die Stellungnahme der vom 04.01.2006 enthält die folgenden Umweltinformationen:

Aus bodenschutzbehördlicher Sicht wird darauf hingewiesen, „dass sich auf dem Grundstück Hildesheimer Straße 411 ehemals die Firma Gummi-Hansen befand. Zwar wurden im Zuge der Errichtung des neuen Baumarktes sämtliche Baukörper sowie die Bodenpartien bis zum Gründungsplanum (57 m ü. NN) entfernt, so dass davon auszugehen ist, dass auf dem Grundstück keine Belastungen mehr vorliegen, jedoch konnten die Ursachen-Wirkungszusammenhänge, insbesondere für die Belastung mit BTX-Aromaten nicht hinreichend aufgeklärt werden.

Im Hinblick auf die Schutzgüterbetrachtung ist es auch unumgänglich, die im nördlichen Randbereich des Plangebietes befindliche CKW-Fahne zu beschreiben und zu bewerten. Ausgangspunkt für die Schadstofffahne ist ein außerhalb des Stadtgebietes südöstlich des Plangebietes befindlicher Chemikalienhandel.“

Ferner wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die zuvor genannte Problematik „auch im Zusammenhang mit möglichen Grundwasserbenutzungen zu beachten ist.“

Stellungnahme vom 20.06.2006: Ausgangspunkt für die bekannte Grundwasserverunreinigung ist der Bereich des Güterbahnhofes Hannover-Wülfel im Gebiet der Stadt Laatzen“.

Umweltrelevante Informationen weiterer Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen nicht vor.

Gutachtliche Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 22.10.1987 (Drucksache Nr. 723/1987)

Planung

Der bisher als Industriegebiet ausgewiesene Planbereich soll aufgrund veränderter städtebaulicher Ziele zukünftig als Kerngebiet mit einer Grundflächenzahl von 1,0 dargestellt werden.

Bestandsaufnahme und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes

Das Plangebiet ist mit Ausnahme kleiner Pflanzflächen entlang der Behnstraße bereits vollständig überbaut.

Auswirkungen der Planung

Auswirkungen der Planung auf Naturhaushaltsfaktoren sowie auf das Landschaftsbild sind nicht erkennbar.

Eingriffsregelung

Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sind nicht erforderlich, da auch die bisherigen Baurechte eine vollständige Versiegelung der Planfläche zuließen.

61.70 / 08.06.2006

Ausgleichsberechnung des Fachbereichs Umwelt und Stadtgrün

(entsprechend dem Ratsbeschluss vom 04.05.2006 - Drucksache Nr. 0576/2006)

Eine Ausgleichsberechnung war nicht erforderlich, da eine Eingriffsregelung nicht vorgenommen werden musste (siehe hierzu den Abschnitt Eingriffsregelung in der zuvor aufgeführten gutachtlichen Stellungnahme).